

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S.120), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. März 1969 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **§ 1**

#### **Präsidium der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und fünf Stellvertreterinnen / Stellvertretern besteht.<sup>1</sup>

### **§ 1a**

#### **Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung; Tonaufzeichnungen**

(1) Zur Information über politische Debatten und Entscheidungen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet in Bild und Ton live übertragen oder übertragen lassen und später dort auch zum Abruf bereithalten. Soweit erforderlich, dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung dient dazu, die Anfertigung der Beschlüsse und der Sitzungsniederschrift zu unterstützen. Außerdem erfolgt sie zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen, die bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erstellt und an Stadtverordnete bzw. Magistratsmitglieder herausgegeben werden dürfen. Eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnung ist unzulässig, eine ggf. bestehende Pflicht zur Verschwiegenheit ist zu wahren. Soweit erforderlich, dürfen zu vorstehenden Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(3) Soweit zur Erreichung der in Abs.2 Satz 2 und 3 genannten Zwecke erforderlich, kann die Tonaufzeichnung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, den Ausschuss-Vorsitzenden – falls es um ihren Ausschuss geht – und den Mitarbeiter/innen des Amtes der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. Zu dem in Abs.2 Satz 3 genannten Zweck darf die Tonaufzeichnung erforderlichenfalls auch von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter/innen abgehört werden.

---

<sup>1</sup> Geändert durch

- Satzung vom 10. April 1985, veröffentlicht am 11. April 1985,
- Satzung vom 14. April 1997, veröffentlicht am 17. April 1997,
- Satzung vom 22. Juni 2001, veröffentlicht am 27. Juni 2001 jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger,
- Satzung vom 4. Mai 2016, veröffentlicht am 11. Mai 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und
- Satzung vom 5. Mai 2021, veröffentlicht am 12. Mai 2021 im Wiesbadener Kurier.

(4) Nähere Regelungen zu den vorstehenden Absätzen trifft die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

## § 2

### Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand führt die Bezeichnung Magistrat.

(2) Der Magistrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und bis zu sechs weiteren hauptamtlichen, sowie sechzehn ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträtinnen/Stadträten).<sup>1</sup>

## § 3

### Ortsbezirke und Ortsbeiräte

(1)<sup>2</sup> Das Stadtgebiet ist in 26 Ortsbezirke eingeteilt.

(2) Wiesbaden-Alt ist in folgende Ortsbezirke im Sinne des § 81 der Hessischen Gemeindeordnung gegliedert:

#### Ortsbezirk Mitte

Beschreibung der Grenzen:

Wilhelmstraße (gerade Nummern), Friedrich-Ebert-Allee (ungerade Nummern), Kaiser-Friedrich-Ring (gerade Nummern), Dotzheimer Straße (gerade Nummern 2 - 50), Schwalbacher Straße (gerade Nummern 2 - 14, 60 - Ende und ungerade Nummern 1 - Ende), Platter Straße (rechte Seite bis Kastellstraße), Kellerstraße (gerade Nummern 2 - Ende und ungerade Nummern 1 - 31), Stiftstraße (ungerade Nummern 1 - Ende und gerade Nummern 2 - 26), Taunusstraße (gerade Nummern).

#### Ortsbezirk Westend/Bleichstraße

Beschreibung der Grenzen:

Schwalbacher Straße (gerade Nummern 16 - 52), Dotzheimer Straße (ungerade Nummern 1 - 65), Klarenthaler Straße (ungerade Nummern 7 - 23), Lothringer Straße (ungerade Nummern), Krusestraße (gerade Nummern), Westerwaldstraße (gerade Nummern), Lahnstraße (gerade Nummern 2 - 14), Emser Straße (gerade Nummern).

---

<sup>1</sup> Geändert durch

- Satzung vom 10. April 1985, veröffentlicht am 11. April 1985,
- Satzung vom 17. Februar 1992, veröffentlicht am 22. Februar 1992,
- Satzung vom 21. Mai 1993, veröffentlicht am 27. Mai 1993,
- Satzung vom 22. März 1996, veröffentlicht am 28. März 1996,
- Satzung vom 14. April 1997, veröffentlicht am 17. April 1997 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger,
- Satzung vom 3. Mai 2006, veröffentlicht am 5. Mai 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- Satzung vom 4. Mai 2016, veröffentlicht am 11. Mai 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und
- Satzung vom 5. Mai 2023, veröffentlicht am 10. Mai 2023 im Wiesbadener Kurier.

<sup>2</sup> § 3 geändert durch

- Satzung vom 11. Juli 1972, veröffentlicht am 17. Juli 1972,
- Satzung vom 11. November 1976, veröffentlicht am 13. November 1976,
- Satzung vom 26. Januar 1989, veröffentlicht am 2. Februar 1989,
- Satzung vom 15. Oktober 1991, veröffentlicht am 8. November 1991 und
- Satzung vom 11. Februar 1997, veröffentlicht am 20. Februar 1997 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

**Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn****Beschreibung der Grenzen:**

Westerwaldstraße (ungerade Nummern), Krusestraße (ungerade Nummern), Lothringer Straße (gerade Nummern), Klarenthaler Straße (ungerade Nummern 1 - 5 und 25 - Ende), Dotzheimer Straße (ungerade Nummern 67 - Ende und gerade Nummern 52 - Ende), Kaiser-Friedrich-Ring (ungerade Nummern 1 - 37), Schiersteiner Straße (ungerade Nummern 7 - 65), Ortsbezirksgrenzen WI-Biebrich und WI-Dotzheim, Flachstraße (ungerade Nummern 13 - Ende), Klarenthaler Straße (gerade Nummern), Lahnstraße (gerade Nummern 16 - Ende).

**Ortsbezirk Nordost****Beschreibung der Grenzen:**

Ortsbezirksgrenzen WI-Sonnenberg und WI-Bierstadt, Bierstadter Straße (gerade Nummern), Bismarckplatz (Nummer 1), Wilhelmstraße (ungerade Nummern 9 - Ende), Taunusstraße (ungerade Nummern), Stiftstraße (gerade Nummern 28 - Ende), Kellerstraße (ungerade Nummern 33 - Ende), Platter Straße (gerade und ungerade Nummern), Emser Straße (ungerade Nummern), Lahnstraße (ungerade Nummern), geplante Umgehungsstraße bis zur Aarstraße, Aarstraße.

**Ortsbezirk Südost****Beschreibung der Grenzen:**

Ortsbezirksgrenzen WI-Bierstadt, WI-Erbenheim und WI-Biebrich, Schiersteiner Straße (gerade Nummern 16 - 80), Kaiser-Friedrich-Ring (ungerade Nummern 39 - Ende), Friedrich-Ebert-Allee (gerade Nummern), Wilhelmstraße (ungerade Nummern 1 - 7), Bismarckplatz (Nummern 2 - 6), Bierstadter Straße (ungerade Nummern).

**Ortsbezirk Klarenthal**

Im Westen von der Nordseite der Flachstraße längs der Eisenbahnlinie Wiesbaden - Bad Schwalbach bis zur Unterführung der Bahnlinie unter der Aarstraße (B 54) vor der Eisernen Hand, im Norden vom Kreuzungspunkt dieser Bahnlinie und der Aarstraße (B 54) längs dieser Straße bis zur Abzweigung der geplanten Umgehungsstraße, im Osten längs der geplanten Umgehungsstraße bis zur Nordseite der Flachstraße und im Süden längs der Nordseite der Flachstraße von der geplanten Umgehungsstraße bis zur Eisenbahnlinie Wiesbaden - Bad Schwalbach.

(3) Die Ortsbezirke Wiesbaden-Auringen, Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Bierstadt, Wiesbaden-Breckenheim, Wiesbaden-Delkenheim, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Erbenheim, Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Heßloch, Wiesbaden-Igstadt, Wiesbaden-Kloppenheim, Wiesbaden-Medenbach, Wiesbaden-Naurod, Wiesbaden-Nordenstadt, Wiesbaden-Rambach, Wiesbaden-Schierstein, Wiesbaden-Sonnenberg sowie die Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 der Hessischen Gemeindeordnung.

(4)<sup>1</sup> Die Abgrenzung der Ortsbezirke der Landeshauptstadt Wiesbaden ergibt sich aus dem Stadtplan, der als Anlage einen Bestandteil dieser Hauptsatzung bildet.

(5) Für jeden Ortsbezirk (Absätze 1 bis 3) wird ein Ortsbeirat gebildet. Die Aufgaben des Ortsbeirats richten sich nach § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats beträgt

bis zu	1.000	Einwohnern	5
von	1.001 bis zu 5.000	Einwohnern	7
von	5.001 bis zu 8.000	Einwohnern	9
von	8.001 bis zu 10.000	Einwohnern	11
von	10.001 bis zu 30.000	Einwohnern	15
über	30.000	Einwohner	17.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Amt und Wahlamt der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtagseinwohnerzahl festgestellt worden ist.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Ausländerbeirat**

(1)<sup>2</sup> Für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt 31.

(3) Die Aufgaben des Ausländerbeirats richten sich nach § 88 der Hessischen Gemeindeordnung.

(4) Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(5)<sup>3</sup> Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

---

<sup>1</sup> Der Plan ist in der Zeit vom 6. Februar bis 6. März 1989 öffentlich ausgelegt worden. Die Ortsbezirksgrenzen sind seitdem wie folgt geändert worden:

- Ortsbezirksgrenze zwischen den Ortsbezirken Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Dotzheim mit Wirkung vom 1. April 1993: Änderung durch Art. 2 der Satzung vom 15. Oktober 1991, veröffentlicht am 8. November 1991;
- Ortsbezirksgrenze zwischen den Ortsbezirken Wiesbaden-Biebrich und Mainz-Amöneburg mit Wirkung vom 1. April 1997: Änderung durch Satzung vom 11. Februar 1997, veröffentlicht am 20. Februar 1997 jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

<sup>2</sup> Neugefaßt durch Satzung vom 21. Mai 1993, veröffentlicht am 27. Mai 1993 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 5 hinzugefügt durch Satzung vom 23. Juli 2015, veröffentlicht am 31. Juli 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

**§ 5****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)<sup>1</sup> Öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt erfolgen – vorbehaltlich Abs. 3 – durch Abdruck in den nachstehend aufgeführten Tageszeitungen: Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt. Öffentliche Bekanntmachungen zu Aufgaben und Befugnissen, die der Landeshauptstadt Wiesbaden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Gebiet der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz übertragen sind, erfolgen darüber hinaus durch Abdruck in der Allgemeinen Zeitung – Mainzer Anzeiger.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit der allgemeinen Auslieferung derjenigen Tageszeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt abgedruckt ist.

(3)<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Gustav-Stresemann-Ring 15 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.<sup>2</sup>

**§ 6****Stadtwappen, Stadtflagge**

Das Stadtwappen zeigt drei (2/1) goldene Lilien – die Lilie mit drei Ringen gezeichnet – in blauem Feld. Die Stadtflagge zeigt entsprechend drei goldene (gelbe) Lilien auf blauem Tuch.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 22. Juli 1974, veröffentlicht am 30. Juli 1974 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

<sup>2</sup> Geändert und ergänzt durch Satzung vom 20. Dezember 1973, veröffentlicht am 3. Januar 1974, und Satzung vom 11. November 1976, veröffentlicht am 13. November 1976 jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

**§ 7  
Ehrungen**

(1)<sup>1</sup> Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt.

(2) Als Ehrenbezeichnung verleiht die Landeshauptstadt Wiesbaden die Bezeichnung „Stadtältester“ oder „Stadtälteste“.

(3) Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. In ihr wird auch bestimmt, welche Auszeichnungen im übrigen verliehen werden.

**§ 8  
Amtskette**

Bei feierlichen Anlässen kann der Oberbürgermeister die Amtskette der Stadt Wiesbaden tragen.

**§ 9  
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen<sup>2</sup>.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. April 1969 in Kraft.<sup>3</sup> Die Hauptsatzung vom 28. Januar 1963 in der Fassung der Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. April 1966, 25. Oktober 1967 und 15. November 1968 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1969

Schmitt, Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Neugefasst durch Satzung vom 21. Mai 1993, veröffentlicht am 27. Mai 1993 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

<sup>2</sup> § 9 eingefügt durch Satzung vom 12. Juli 2006, veröffentlicht am 16. August 2006 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>3</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1969, die am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung – Mainzer Anzeiger veröffentlicht wurde.

Die Hauptsatzung wurde zuletzt geändert durch

- Satzung vom 3. Mai 2006, veröffentlicht am 5. Mai 2006 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger,
- Satzung vom 12. Juli 2006, veröffentlicht am 16. August 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- Satzung vom 23. Juli 2015, veröffentlicht am 31. Juli 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- Satzung vom 4. Mai 2016, veröffentlicht am 11. Mai 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 12. Mai 2016,
- Satzung vom 5. Mai 2021, veröffentlicht am 12. Mai 2021 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 13. Mai 2021,
- Satzung vom 5. Mai 2023, veröffentlicht am 10. Mai 2023 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 11. Mai 2023 und
- Satzung vom 18. Dezember 2024, veröffentlicht am 3. Januar 2025 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 4. Januar 2025.

**Impressum:**

Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters

[oberbuergemeister@wiesbaden.de](mailto:oberbuergemeister@wiesbaden.de)

Telefon: 0611 312921